



Staatsgerichtshof
für das Land Baden-Württemberg

Beschluss

In dem Verfahren
des Rechtsanwalts

- Antragsteller -

Verfahrensbeteiligte:

1. Landesregierung von Baden-Württemberg, Staatsministerium,
Richard-Wagner-Str. 15, 70184 Stuttgart
2. Landtag von Baden-Württemberg, Haus des Landtags,
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart

wegen Volksabstimmung

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 17 StGHG
ohne mündliche Verhandlung am 10. November 2011

durch seinen Präsidenten Eberhard Stilz
mit Zustimmung der Richter Dr. Franz-Christian Mattes und Hans Strauß

beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller beantragt, die Volksabstimmung auszusetzen, bis Fragen zur Rechtmäßigkeit des zur Abstimmung gestellten Gesetzes sowie zu den dort vorgesehenen Kündigungsrechten, die er an den Ministerpräsidenten gerichtet habe, beantwortet seien.

II.

Der Antrag ist unzulässig und daher durch Beschluss zu verwerfen (§ 17 StGHG).

1. Die beantragte Maßnahme wäre als einstweilige Anordnung gemäß § 25 Abs. 1 StGHG nur in einem anhängigen Verfahren zulässig. Anhängig im Sinne des § 25 Abs. 1 StGHG kann nur ein vor dem Staatsgerichtshof zulässiges Verfahren sein (vgl. StGH, Urteil vom 11.09.1971 - GR 2/1971 - ESVGH 22, 1 <4>).

2. Der Antragsteller hat weder ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht, noch wäre ein zulässiges Hauptsacheverfahren des Antragstellers möglich.

Nach § 21 Abs. 4 VAbstG hat der Staatsgerichtshof zwar auf Einspruch Volksabstimmungen unter den in Nr. 1 und 2 der Vorschrift näher bezeichneten Voraussetzungen für ungültig zu erklären. § 21 Abs. 4 VAbstG eröffnet aber lediglich die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer bereits durchgeführten Volksabstimmung. Eine vorbeugende rechtliche Kontrolle einer erst noch durchzuführenden Volksabstimmung durch den Staatsgerichtshof ist nach der Landesverfassung, dem Gesetz über den Staatsgerichtshof und dem Volksabstimmungsgesetz auch nicht in einer anderen Verfahrensart möglich (Beschlüsse des Staatsgerichtshofs vom 17. Oktober 2011, GR 5/11 und GR 6/11).